Glarus Süd *Kraft.*

Feuerwehrreglement
Gemeinde Glarus Süd

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines **3**
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Grundlagen 3
Art. 3 Einsatzbereitschaft der Feuerwehr 3
Art. 4 Risikokultur 3
Art. 5 Feuerwehrinspektorat 3
Art. 6 Gemeinderat 4

II. Organisation der Feuerwehr **4**
Art. 7 Feuerwehrkommission 4
Art. 8 Feuerwehrkommando 4
Art. 9 Aufbauorganisation 4
Art. 10 Pflichtenhefte 4
Art. 11 Bestände und Ausrüstungen 5
Art. 12 Ausbildung 5
Art. 13 Übung 5

III. Finanzen **5**
Art. 14 Feuerwehr Spezialfinanzierung 5
Art. 15 Budget 5
Art. 16 Versicherungen 5

IV. Zusammenarbeit **6**
Art. 17 Grundsatz 6
Art. 18 Ausserordentliche Lagen 6

V. Schlussbestimmungen **6**
Art. 19 Anhänge 6
Art. 20 Inkrafttreten 6

Anhang 1 ..... **7**
Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehr-Organisation Glarus Süd 7

Anhang 2 ..... **8**
Organigramm der Feuerwehr Glarus Süd 8

Anhang 3 ..... **9**
Sollwerte: Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr-Organisation Glarus Süd 9

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

1 Dieses Reglement legt die Organisation der Feuerwehr sowie Verfahrensabläufe zwischen Gemeindebehörde und Feuerwehrkommando der Gemeinde Glarus Süd fest.

Art. 2 Grundlagen

1 Gestützt auf Art. 7 der Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr setzt der Gemeinderat Glarus Süd dieses Feuerwehrreglement in Kraft.

2 Folgende weitere Grundlagen sind für Organisation und Betrieb der Feuerwehr verbindlich:

a. Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr
b. Verordnung zum Brandschutzgesetz
c. Kantonales Feuerwehrreglement
d. Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung

Art. 3 Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

1 Die verantwortlichen Organe und Personen haben der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei stehen insbesondere die Ausrüstung, die Ausbildung und die Abläufe (Alarmorganisation, Ausrückzeiten, Pikettstellung usw.) im Zentrum.

Art. 4 Risikokultur

1 Feuerwehrkommission und Feuerwehrkommando thematisieren den Umgang mit den Risiken des Feuerwehrdienstes regelmässig mit den Funktionsträgern sowie den einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 5 Feuerwehrinspektorat

1 Das Kantonale Feuerwehrinspektorat koordiniert, beaufsichtigt, berät und unterstützt die Organe der Feuerwehren in ihren Tätigkeiten. Es kann Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) für die Glarner Feuerwehren für verbindlich erklären.

Art. 6 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat Glarus Süd trägt die Oberaufsicht über die Feuerwehr. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ der Feuerwehr zugewiesen sind. Er bestimmt seine Vertreter in der Feuerwehrkommission.

II. Organisation der Feuerwehr

Art. 7 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Feuerwehr. Ihr obliegen die Aufgaben gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

2 Der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant und ein weiterer Vertreter nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil, der Feuerwehrkommandant sowie der Vizekommandant mit Stimmrecht, das übrige Mitglieder ohne Stimmrecht.

Art. 8 Feuerwehrkommando

1 Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Vizekommandanten, sowie den Kompaniekommandanten.

2 Dem Feuerwehrkommando obliegt die operative Führung der Feuerwehr gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

3 Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr und die Führung des Feuerwehrkommandos. Er ist Kontaktperson zu Behörden und Feuerwehrinspektorat.

4 Der Feuerwehrkommandant kann insbesondere bei flächendeckenden Elementarereignissen die Gesamtleitung übernehmen.

5 Der Kompaniekommandant führt die zugeteilte Feuerwehrkompanie im Übungsdienst und Einsatz.

Art. 9 Aufbauorganisation

1 Die Aufbauorganisation der Feuerwehr Glarus Süd ist in einem Organigramm als Anhang 2 zu diesem Reglement abzubilden. Sie hat sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Basis-Organigramm zu richten.

Art. 10 Pflichtenhefte

1 Für die Funktionen Feuerwehrkommandant, Kompaniekommandant und Adjutant sind Pflichtenhefte zu erstellen. Das Feuerwehrinspektorat stellt entsprechende Muster zur Verfügung.

Art. 11 Bestände und Ausrüstungen

1 Die Mannschaftsbestände und Ausrüstungen (Geräte, Fahrzeuge usw.) richten sich nach Aufgabe und Einsatzdispositiv der einzelnen Kompanien sowie nach den vom Feuerwehrinspektorat empfohlenen Sollwerten (Anhang 3 zu diesem Reglement). Wesentliche Abweichungen sind mit dem Feuerwehrinspektorat abzusprechen.

Art. 12 Ausbildung

1 Das Feuerwehrkommando ist für die Grundausbildung und eine funktionsgerechte Aus- und Weiterbildung aller Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich.

2 Das kantonale und interkantonale Kursangebot des Feuerwehrinspektorats ist verbindlich zu nutzen.

Art. 13 Übung

1 Die Übungen (Anzahl, Inhalte usw.) richten sich nach dem Aufgabengebiet der Feuerwehr/Kompanie und dem Ausbildungsbedarf der Angehörigen der Feuerwehr.

2 Das Feuerwehrkommando erstellt jährlich ein Übungsprogramm, welches dem Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung vorzulegen ist. Jährlich sind mindestens acht allgemeine Übungen durchzuführen.

III. Finanzen

Art. 14 Feuerwehr Spezialfinanzierung

1 Budget und Feuerwehrrechnung sind konsequent nach den Grundsätzen des Gemeindehaushaltsgesetzes als Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ zu führen.

2 Für jede Kompanie ist eine eigene Kostenstellenrechnung zu führen.

Art. 15 Budget

1 Für die Erstellung des Budgets sind die terminlichen und inhaltlichen Vorgaben der Gemeinde zu befolgen. Das durch die Feuerwehrkommission genehmigte Budget sowie die Jahresrechnung ist dem Feuerwehrinspektorat mit den zusätzlich geforderten Unterlagen einzureichen.

Art. 16 Versicherungen

1 Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass ein umfassender Versicherungsschutz für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie die Feuerwehrinfrastruktur jederzeit gewährleistet ist.

IV. Zusammenarbeit

Art. 17 Grundsatz

1 Die Feuerwehren arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Stellen zusammen. Die nötigen Absprachen sind frühzeitig zu treffen sowie gemeinsame Übungen periodisch durchzuführen.

Art. 18 Ausserordentliche Lagen

1 In besonderen und ausserordentlichen Lagen fordert die Feuerwehr rechtzeitig die nötige Unterstützung an. Gegebenenfalls fordert die Feuerwehr den Einsatz des Gemeindeführungsstabes an.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Anhänge

1 Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements:

a. Aufgaben und Kompetenzen (Anhang 1)
b. Organigramm Feuerwehrorganisation (Anhang 2)
c. Bestände und Ausrüstungen (Anhang 3)

Art. 20 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement wurde vom Feuerwehrinspektorat am 21.02.2014 genehmigt und wird durch den Gemeinderat Glarus Süd per 13.02.2014 rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Dr. Thomas Hefti

GEMEINDE GLARUS SÜD

Der Gemeindeschreiber

André Pichon

FEUERWEHRINSPEKTORAT DES KANTONS GLARUS

Josef Gisler

Anhang 1

Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehr-Organisation Glarus Süd

Aufgaben	Feuerwehr-Kommission*	Feuerwehr-Kommando
Wahlantrag Feuerwehrkommandant an Gemeinderat	x	-
Wahl Vizekommandant	x	-
Wahl Stützpunktkommandant auf Antrag Fw-Kdo	x	-
Wahl Kompaniekommandanten auf Antrag Fw-Kdo	x	-
Wahl Stellvertreter Kompaniekommandanten	-	x
Ernennung der Offiziere und Gruppenführer	-	x
Erstellung von Budget und Rechnung	-	x
Genehmigung von Budget und Jahresrechnung zu Handen Gemeinderat	x	-
Kenntnisnahme des Übungsprogramms (genehmigt durch das Feuerwehrinspektorat)	x	-
Kenntnisnahme des Berichtes des Feuerwehrinspektorats über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und Anordung von Massnahmen	x	-
Festlegung einer Kompetenzregelung	x	-
Erlass von disziplinarischen Massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr	x**	x
Genehmigung von Dienstleistungen, welche nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören	x	-
Jährlicher Tätigkeitsbericht zu Handen des Gemeinderates	-	x
Vertretung der Feuerwehr gegenüber Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit	-	x
Erstellung Übungsprogramm	-	x
Erlass der Pflichtenhefte des Kommandos	x	-
Rekrutierung	-	x
Zuteilung von Personen zu Feuerwehrdienst bzw. –ersatz	-	x
Kurskommandierungen	-	x

Anhang 2

Organigramm der Feuerwehr Glarus Süd

Organigramm der Feuerwehr Glarus Süd (Gültig ab: 01.01.2011)

Geprüft
Datum:
Visum:

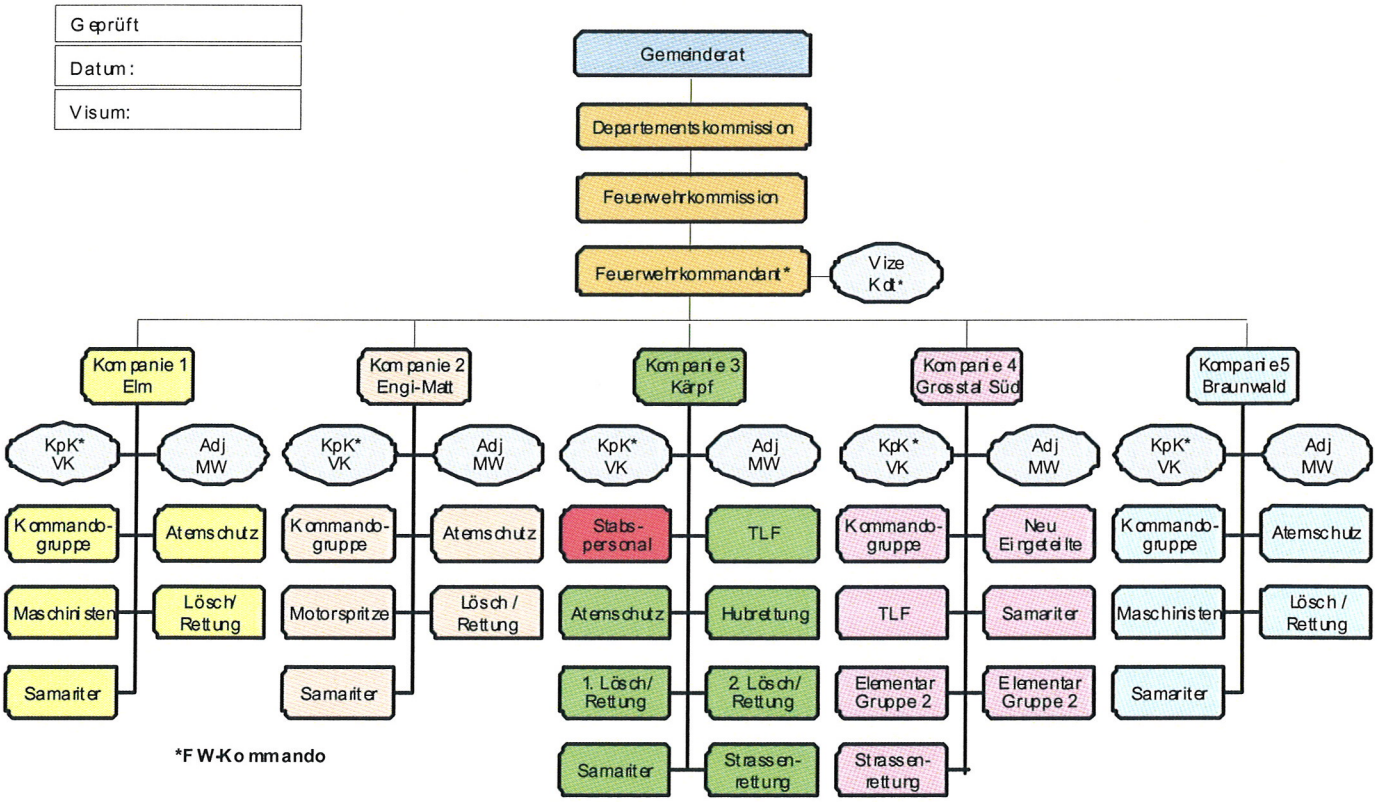

Anhang 3

Sollwerte: Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr-Organisation Glarus Süd

Kriterien nach Aufgabe	Stützpunkt Feuerwehr Kärpf	Feuerwehr Grosstal Süd	Feuerwehr Engi-Matt	Feuerwehr Elm	Feuerwehr Braunwald
Personelles / Alarmierung					
Mannschaftsbestand	100	100	60	60	60
Alarmierung	Telefonanschluss für sämtliche AdF / Anzahl Pager je nach Verfügbarkeit der AdF				
Persönliche Ausrüstung					
Brandschutzbekleidung inkl. Kombi	x	x	x	x	x
Gerätschaften					
Pressluftatmer	30	30	12	12	12
Handschiebe-/Stützenleiter	x	x	x	x	x
Motorspritze Typ 2	3	2	2	2	2
Wasserwerfer	2	1		1	
Notstromaggregat (mind. 2 kW)	4	4	2	2	2
Beleuchtungsmaterial	x	x	x	x	x
Löschmaterial (Armaturen und Leitungsmaterial)	x	x	x	x	x
Funkgeräte	x	x	x	x	x
Fahrzeuge					
Ersteinsatzfahrzeug mit Löscheinheit		1			
Klein TLF (mind. 1'800 l)			1	1	1
Standard TLF (mind. 2'400 l)	1	1			
Rüstfahrzeug	1				
Fahrzeuge in verschiedenen Kombinationen	4	4	1	1	1
Spezielle Gerätschaften					
Kreislaufgeräte		10			
Ölwehrnotbesteck	1	1			
Wärmebildkamera	1	1			
Überdruck-Hochleistungslüfter	1	1	1	1	1

Tauchpumpen	6	4	3	3	3
Pioniermaterial (Trenngeräte,etc.)	x	x	x	x	x
Separate Einsatzgeräte					
Hubretter	1				
Hydraulische Rettungsgeräte	1	1			
Mobile Mittel für Hochwasserschutz	1	1			

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Ingress	GR 17.02.2011	01.01.2011	
Art. 2	GR 13.02.2014	01.01.2014	geändert